

RS OGH 1997/3/18 1Ob2402/96h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

ABGB §914 IIIi

ABGB §914 IIIg

GmbHG §63

GmbHG §72

GmbHG §76

Rechtssatz

Unter Verbindlichkeiten aus dem Gesellschafterverhältnis sind lediglich solche Pflichten zu verstehen, die aus der "Mitgliedschaft" zur Gesellschaft, also unmittelbar aus der Gesellschafterstellung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erwachsen. Verpflichtungen, die ein Gesellschafter darüber hinaus, wenngleich im Interesse der Gesellschaft, eingeht, also Verbindlichkeiten, die ihre Rechtsgrundlage nicht in der "Mitgliedschaft" zur Gesellschaft haben, sind somit keine Verbindlichkeiten aus dem Gesellschafterverhältnis. Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschafterverhältnis ergeben, wären beispielsweise die Pflichten des bisherigen Gesellschafters zur Leistung rückständiger Beträge auf die Stammeinlage und zur Leistung von Nachschüssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2402/96h

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2402/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107862

Dokumentnummer

JJR_19970318_OGH0002_0010OB02402_96H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at